

**SPEZIALTHEMEN**

DIENSTAG Asset Management

MITTWOCH

**Recht + Kapitalmarkt**

Redaktion:  
Sabine Wadewitz (069/2732-212)  
Walther Becker (069/2732-264)  
recht@boersen-zeitung.de

DONNERSTAG Anlageprodukte

FREITAG Investmentfonds

SONNABEND Portfolio

Weitere Artikel zu den Spezialthemen finden Sie in den Zusatzdiensten von <http://www.boersen-zeitung.de>

**MANDATE & MANDANTEN**

**Gleiss Lutz** steht Blackstone bei der Realisierung des Offshore-Windparks „Meerwind“ sowie dem Erwerb des Windparkprojekts „Nördlicher Grund“ zur Seite mit zwei Teams um Dr. Jan Bauer, Dr. Helge Kortz und Dr. Cornelia Topf. **wb**

**Clifford Chance** hat Deutsche Bank und IKB als Joint Dealer Manager beim Rückkauf von IKB-Anleihen, die vom Soffin garantiert sind, beraten mit Sebastian Maerker. **wb**

**White & Case** hat die Banken bei der Refinanzierung der syndizierten Kreditlinie von Evonik über 1,5 Mrd. Euro begleitet mit einem Team um Leila Röder. **Allen & Overy** assistierte mit Dr. Walter Uebelhoer dem Unternehmen. **wb**

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beim ersten Hochbauprojekt des Bundes in öffentlich-privater Partnerschaft beraten mit einem Team um Henner Puppel. **wb**

**Oppenhoff & Partner** unterstützte RTL beim Kauf von Netzathleten.net mit Dr. Harald Gesell und Michael Grimm. **wb**

**Strafverfahren können eine effiziente Wiedergutmachung von Schäden aus Software-Piraterie und anderen Fälschungen bieten**

Von Hauke Hansen und Eckart Haag\*)

**Börsen-Zeitung, 10.8.2011**  
Unternehmen, die Opfer einer Straftat geworden sind, blieb in der Vergangenheit zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen meist nur der lange zivilrechtliche Weg. Der Erfolg ist dabei nicht garantiert. So haben die Täter oftmals genug Zeit, ihre Gewinne beiseitezuschaffen. Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 7. Juli 2011 (Az. 530 Js 62175/08 6 Kls) gegen zwei der größten Software-Piraten Deutschlands aber zeigt, dass es auch anders geht. Mit Hilfe des Strafrechts und seiner Instrumente wie Rückgewinnungshilfe, Nebenklage und Adhäsionsverfahren gelang es schon im Strafverfahren, Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

Diese Verfahren kommen nicht nur bei der Produktpiraterie zur Anwendung, sondern können auch jedem Unternehmen zugutekommen, das Opfer einer Straftat geworden ist. Dabei kann auf der Vorarbeit der Ermittlungsbehörden aufgebaut werden.

**Schlagkraft nutzen**

Bei Großrazzien wegen Steuerdelikten, Untreue oder Kartellabsprachen ist immer wieder zu beobachten, dass die Ermittlungsbehörden eine große Zielstrebigkeit und Effizienz an den Tag legen. Diese Schlagkraft können aber auch Unternehmen nutzen, die Opfer von Straftaten geworden sind. Dies gilt insbesondere für Firmen, die sich gegen Produktpiraterie wehren müssen. Jahr für Jahr gehen der Wirtschaft in Europa und vor allem in Deutschland Umsätze in Milliardenhöhe verloren, weil hochwertige Markenprodukte wie Arzneimittel, Autozubehörite, Software, Sportartikel, Schmuck, Parfüm oder Handys gefälscht und vertrieben werden. Umsatzausfall heißt dabei immer auch Steuerausfall und ge-

fährdet darüber hinaus Arbeitsplätze. So werden die Fälscher für viele Unternehmen zur eigentlichen Konkurrenz und größten Bedrohung. Kann sich ein Unternehmer gegenüber seinen redlichen Konkurrenten durch Innovationen und aufwendig entwickeltes geistiges Eigentum Wettbewerbsvorteile verschaffen, so helfen ihm diese im Kampf gegen die Fälscher nichts. Die Neuerungen werden bei der nächsten Generation der Fälschungen einfach übernommen.

**Im Paragraphenschlingel**

Zwar können die Opfer dank zivilrechtlicher Vorschriften eine Reihe von Ansprüchen gegen die Produktpiraten geltend machen. Der notorische Fälscher lässt sich aber durch Klagen auf Unterlassung, Schadenersatz und Auskunft nicht beeindrucken. Auch bleibt der wahre Umfang der Verletzungshandlungen meist ebenso verborgen wie der Verbleib der mit den Raubkopien erzielten Erlöse. Das muss aber nicht sein, denn die Unternehmen sind dem keineswegs hilflos ausgeliefert.

Im Paragraphenschlingel gut versteckt, gibt es schon länger Vorschriften, die die Ermittlung der fehlenden Daten und die Sicherstellung der rechtswidrig erlangten Erlöse vereinfachen. Durch Änderungen der Strafprozessordnung sowie mit der Umsetzung der sogenannten EU-Durchsetzungsrichtlinie wurde das Instrumentarium noch effizienter. So erlauben es die neuen Vorschriften einem Marken- oder Patentinhaber unter anderem, die Fälschungen und Dokumente, die die Tat belegen, beim Täter zu begutachten. Diese Ansprüche können auch auf dem Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden, und zwar ohne Anhörung des Gegners. So musste schon mancher Geschäftsführer früh morgens Gerichtsvollziehern, Polizisten, Anwälten und Sachverständigen seine Tür öffnen, die sein Unternehmen durch-

suchten und Beweismittel sicherstellten.

Durch die EU-Durchsetzungsrichtlinie wurde dieser zivilrechtliche „Besichtigungsanspruch“ auf Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen ausgeweitet. Das geschädigte Unternehmen kann sich dann u. a. Informationen über die Einkünfte des Fälschers verschaffen. So können sich

zu kombinieren. Die Herstellung und der Verkauf von Fälschungen sind nicht nur nach den einschlägigen Vorschriften in den Spezialgesetzen wie Urheber-, Marken- oder Patentrecht strafbar und können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden. Wer gutgläubigen Dritten Fälschungen verkauft, begeht damit auch einen Betrug. Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, droht eine Haftstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

**Abschöpfen möglich**

Bei der Bekämpfung von Produktpiraterie besonders interessant ist die Möglichkeit der Ermittlungsbehörden, bei den Tätern aufgefundene Vermögenswerte wie Konten, Bargeld, Depots, Luxuswagen, Schmuck oder sogar Immobilien sicherzustellen. Dadurch werden die aus der strafbaren Handlung erzielten Erlöse beim Täter abgeschöpft, und die geschädigten Unternehmen können auf sie zugreifen, um ihren Schaden zu kompensieren. Dieses Verfahren wird als Rückgewinnungshilfe bezeichnet und verhindert, dass die Täter ihre Erlöse verschwinden lassen. Die früher von Staatsanwälten und Richtern oft vertretene Ansicht, das Strafrecht diene nicht der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, ist damit heute kaum mehr aktuell.

Das Verfahren ähnelt dem zivilrechtlichen Arrestverfahren, mit dem ein Gläubiger ebenfalls das Vermögen eines Schuldners sichern kann. Der große Unterschied besteht aber darin, dass das geschädigte Unternehmen bei einem rein zivilrechtlichen Vorgehen darauf angewiesen ist, die Vermögenswerte des Schuldners, die es pfänden will, selbst zu finden. Bei der Rückgewinnungshilfe kann es auf der Vorarbeit der Finanzermittler der Polizei aufbauen, die den Fluss des Geldes überprüfen. Und besonders wichtig:

**ANZEIGE**

**WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht** 31  
WERTPAPIER-MITTEILUNGEN  
Aus dem Inhalt:  
Rechtsanwalt Dr. Mark K. Oulds  
Die Nachtragspflicht gemäß § 16 WpPG – Abgrenzungen, Widerrufsrecht und die Novellierung der Prospekt-richtlinie –  
Fordern Sie heute noch Ihre Leseprobe an unter Tel. 069/2732-162

betreffene Firmen in kürzester Zeit Beweismittel verschaffen, die sie im Falle einer Auskunftsklage wohl erst nach Jahren oder nie erhalten hätten. Die Auswertung dieser Beweismittel ist besonders wichtig, da die Piraterieware in Ausgangsrechnungen häufig falsch bezeichnet wird und erzielte Erlöse gegen Scheinrechnungen in andere Unternehmen im In- und Ausland verschoben werden. Die Umsätze sind deshalb spätestens am Ende eines Schadenersatzprozesses verschwunden. Effizienter ist es, die Mittel des Zivilrechts mit denen des Strafrechts

**IM INTERVIEW: NILS RAUER**

**Mängel im elektronischen Lastschriftverfahren**

**Kein einheitliches Vorgehen der Länder im Datenschutz**

**Börsen-Zeitung, 10.8.2011**  
Herr Dr. Rauer, jüngst haben sich die Datenschutzbehörden in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen auf Mustertexte für das elektronische Lastschriftverfahren (ELV) verständigt. Diese setzen auf eine umfassende Informierung der Karteninhaber und sollen so Rechtssicherheit für Händler und Netzbetreiber bieten. Wo liegt das Problem beim ELV?

Das ELV bietet dem Handel eine im Vergleich zum Electronic Cash – also der Bezahlung per EC-Karte und PIN – kostengünstigere Alternative. Allerdings sind die per Unterschrift an der Kasse erteilten Lastschriften anders als das Electronic Cash nicht bankseitig garantiert. Es besteht mithin ein Ausfall- und Missbrauchsrisiko. Diesem versuchen die Netzbetreiber durch Sperrdateien zu begegnen. Bestimmte Daten von Karteninhabern, deren Lastschriften mangels Deckung „geplatzt“ sind, werden hier gespeichert. Derartige Speicherungen rufen naturgemäß Datenschutzbedürfnisse auf den Plan.

**Was bedeutet nun der Vorstoß?**  
Die Frage, welche Anforderungen an das ELV zu stellen sind, hat den Düsseldorf Kreis, die inoffizielle Oberbehörde der Landesdatenschutzbeauftragten, seit längerem beschäftigt. Man konnte sich jedoch nicht auf eine Beschlussfassung verständigen. Dies ist besonders für Händler und Netzbetreiber misslich. Mangels klarer Vorgaben besteht die Gefahr, dass die jeweilige Datenschutzbehörde Hinweise an der Kasse oder die Erklärung auf der Rückseite des Lastschriftbelegs beanstanden könnte. Hier wollen Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen klar Position beziehen.

**Worauf setzen die drei Bundesländer?**  
Der Grundgedanke des Datenschutzrechts ist, dass jeder wissen sollte, was mit seinen Daten passiert. Hier von haben sich die genannten Länder bei der Formulierung der Mustertexte leiten lassen. Da bargeldlose Zahlen zwingend eine Datenübertra-

**Ist damit Rechtssicherheit erreicht?**  
Leider nein. Die Zuständigkeit einer Datenschutzbehörde knüpft nicht am Sitz des die Daten verarbeitenden Unternehmens, sondern am Ort der Datenverarbeitung selbst an. Wenn also jemand an einer Tankstelle in Hamburg oder Bremen tankt und per ELV zahlt, ist dem Grunde nach die dortige Datenschutzbehörde zuständig. Dies gilt zumindest für die Datenerhebung und -übertragung. Weder der Händler in Hamburg noch Netzbetreiber in Bayern können daher – auch wenn die Sperrdatei in München liegt – sicher sein, nicht von der zuständigen Aufsichtsbehörde belangt zu werden.

**Wie geht es weiter?**  
Die vorliegenden Mustertexte werden sicherlich Modellcharakter entfalten. Die eine oder andere Aufsichtsbehörde fordert zwar strengere Auflagen. Nicht zuletzt deshalb scheiterte auch eine einheitliche Beschlussfassung im Düsseldorfer Kreis. Die Situation, dass eine Behörde einen von einer anderen Behörde freigegebenen Mustertexte anstanden könnte, mutet jedoch wie ein Schilddrüsenkreuz an. Aufgrund der föderalen Struktur der Datenschutzaufsicht ist dieser Fall – zumindest theoretisch – denkbar. Die Verständigung aller Datenschutzbehörden auf eine einheitliche Herangehensweise ist daher weiterhin wünschenswert. Die jetzige Vorlage bietet hier eine gute Grundlage. Einstweilen sollte man aber Vorsicht walten lassen und sich mit der zuständigen Behörde ins Benehmen setzen, welche Linie diese verfolgt.



Nils Rauer

gung erfordert und es gleichzeitig zur Missbrauchsbekämpfung und zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen einer Speicherung bedarf, gilt es, pragmatische Lösungen zu finden.

**Welche?**  
Die Mustertexte dienen primär der Information des Karteninhabers. Dieser soll die Möglichkeit haben, in Kenntnis aller Umstände seine Einwilligung zu erteilen. Überdies werden der Verwendung der Daten Grenzen gesetzt. Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf einer angemessenen Frist zu löschen. Die Nutzung muss sich auf die Missbrauchs- und Minimierung des Ausfallrisikos beschränken. Eine Speicherung „auf Vorrat“ ist ebenso unzulässig wie das Erstellen von Nutzerprofilen.

Dr. Nils Rauer ist Counsel bei Hogan Lovells. Die Fragen stellte Sabine Wadewitz.

**WestLB**  
**Bekanntmachung**  
EUR 50.000.000,- Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010 (2013)  
**WestLB Easy Gewinner-Zertifikate 15/10 WKN WLZ0KH**  
Die Easy Gewinner-Zertifikate 15/10 zahlen am 15. August 2011 einen Kupon von 11,00 % p.r.t.  
Düsseldorf, im August 2011 WestLB AG

**BNP PARIBAS** **Bekanntmachung**  
für die Inhaber von nachfolgend aufgeführten Optionsscheinen der **BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH**, Frankfurt am Main. Infolge einer Änderung der ISIN der K+S AG (ISIN alt: DE0007162000) beziehen sich mit Wirkung vom 08. August 2011 die nachfolgenden Produkte der Emittentin nunmehr auf die Aktie der K+S AG mit der **neuen ISIN: DE000KSAG888**.  
DE000BN7BT13 DE000BN4XAU3  
Frankfurt am Main und Paris, 09. August 2011  
Emittentin Anbieterin  
**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH** **BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.**

**Alceda Fund Management S.A.**  
36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxembourg  
R.C.S. Luxemburg B-123356  
**Absolut Fund**  
Die Anteilhaber des **Absolut Fund**, einem Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds gegründet wurde, werden hiermit über nachfolgende Änderungen unterrichtet:  
Die Fondsbuchhaltung des Fonds wird ab dem 10. August 2011 von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH („InKa“), Yorkstraße 21, D-40476 Düsseldorf übernommen. Dadurch treten die in den Verkaufsprospekten genannten Änderungen bezüglich der Bewertung, der Auszahlung- des Ausgabe- und Rücknahmepreises und der Berechnung des Anteilwertes zum 10. August 2011 in Kraft.  
Der Anteilwert wird zukünftig durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („Bewertungstag“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („Bankarbeitstag“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).  
Die Zentralverwaltungs- sowie die Register- und Transferstellenvergütung wird zukünftig monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungs- sowie Register- und Transferstellenvergütung werden aus dieser Vergütung gezahlt.  
Darüber hinaus wurde eine Anpassung der Vergütung beschlossen. Die Vergütung zugunsten der Depotbank beinhaltet für den Teilfonds Absolut Fund – Absolut Future Mobility zukünftig eine Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- Euro p.a.. Die Vergütung für die Zentralverwaltung beinhaltet zukünftig eine Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- Euro p.a.. Die Mindestgebühren greifen bereits vollständig für das aktuelle Geschäftsjahr.  
Alle Änderungen sind dem neuen ausführlichen Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement und dem vereinfachten Verkaufsprospekt zu entnehmen. Diese Dokumente können bei der Verwaltungsgesellschaft Alceda Fund Management S.A. unter der oben angeführten Adresse angefordert werden. Für Deutsche Anleger sind diese Informationen ebenfalls kostenfrei bei der Zahl- und Informationsstelle, der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland, erhältlich. Anleger in Österreich können diese Informationen ohne Gebühr bei der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien erhalten.  
Luxemburg, im August 2011.  
Alceda Fund Management S.A.

**LB BW**  
**Bekanntmachung**  
Für das unten genannte Produkt wurde die Tilgung wie folgt festgestellt:  
**ISIN Betrag in EUR**  
DE000LBW73Y1 50,94  
**Stuttgart, im August 2011**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

**Bekanntmachung**  
**DAX®-Kupon-Zertifikate**  
ISIN: DE000LBB2XN2  
der  
**Landesbank Berlin AG**  
Referenzkurs: 5.923,27  
Die Rückzahlung erfolgt gemäß § 5 der Produktbedingungen am 15. August 2011 zu 90,27% je Nennbetrag.  
Berlin, August 2011  
Landesbank Berlin AG  
**LBB LandesBank Berlin**

**Bekanntmachung**  
**Landesbank Berlin AG**  
**8% Step Down Express**  
ISIN: DE000LBB0805  
Emissionsvolumen: EUR 2.000.000,--  
Startniveau: EUR 5,452  
Kursgrenze: 264,198  
**Infineon Aktienanleihe**  
ISIN: DE000LBB09M4  
Emissionsvolumen: EUR 2.000.000,--  
Startniveau: EUR 5,452  
Basispreis: EUR 4,089  
(75% des Startniveaus)  
**Volkswagen Vz Aktienanleihe**  
ISIN: DE000LBB09N2  
Emissionsvolumen: EUR 2.000.000,--  
Startniveau: EUR 108,85  
Basispreis: EUR 81,6375  
(75% des Startniveaus)  
Berlin, August 2011  
Landesbank Berlin AG  
**LBB LandesBank Berlin**